

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2018**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Sitzungsdaten.....	2
2. Rückblick auf das Jahr 2017 und Eingaben an die HFK im Jahr 2018 .	2
3. Erläuterungen zur Statistik.....	4
3.1 Unerledigte Eingaben.....	4
3.2 Ausschlussgründe, Rücknahmen, anderweitige Erledigungen.....	4
3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums.....	5
4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2018 und Herkunftsländer.....	5
5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007	6
III. Beispielfälle aus der Arbeit der HFK	7
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission (HFK) beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2018 in insgesamt sechs Sitzungen über Einzelfälle beraten.

2. Rückblick auf das Jahr 2017 und Eingaben an die HFK im Jahr 2018

Die Härtefallkommission hatte im Jahr 2017 über zehn Fälle (= 15 ausreisepflichtige Ausländer) noch nicht entschieden.

Im Jahr 2018 wurden 10 Eingaben (= 23 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet.

Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes Gesamt-Statistik

	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2018	10	10	13	23
übernommene Eingaben aus 2017	10	10	5	15
<u>hiervon:</u>				
Ausschlussgründe nach § 5 HKV:	2	0	4	4
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Ein- gabe, freiwillige Ausreise, Erteilung Aufenthaltser- laubnis auf anderer Rechtsgrundlage):	6	4	2	6
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	4	4	5	9
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2018:	3	4	3	7
abschließend beratene Eingaben:				
<u>hiervon:</u>				
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	3	5	4	9
abgelehnt:	2	2	0	2
<u>hiervon:</u>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	2	2	0	2
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	0	0	0	0
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeri- ums:	1	3	4	7

3. Erläuterungen zur Statistik

3.1 Unerledigte Eingaben

In drei Fällen hat die Härtefallkommission zum Jahresende noch keine Entscheidung getroffen.

3.2 Ausschlussgründe, Rücknahmen, anderweitige Erledigungen

In zwei Fällen bestand der Ausschlussgrund des § 5 Buchstabe b der Härtefallkommissionsverordnung, da die Ausländerinnen nicht im Besitz gültiger Duldungen waren.

In zwei Fällen erfolgte eine freiwillige Ausreise, davon in einem Fall mit vorheriger Rücknahme der Eingabe.

In zwei Fällen wurde die Eingabe zurückgenommen, davon in einem Fall, nachdem sich die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) auf Anregung der HFK bereit erklärt hatte, eine Duldung mit dem Ziel einer anschließenden Ausbildungsduldung zu erteilen.

In einem Fall hat sich die ZAB bereit erklärt, eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen als nach § 23 a AufenthG zu erteilen.

In einem Fall befusste sich die HFK nicht mit der Eingabe, weil der Rückführungstermin zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits konkret feststand; dann ist die Annahme eines Härtefalls nach § 23 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel ausgeschlossen; zudem handelte es sich um einen Mehrfachstraftäter.

In vier Fällen wurden die Eingaben vom Berichterstatter der Kommission nicht zur Entscheidung vorgelegt, davon in einem Fall, weil die Betroffenen bereits einen internationalen Schutzstatus in Spanien erhalten hatten, in einem anderen Fall ist eine Beratung über ansonsten bestehende rechtlichen Möglichkeiten erfolgt. Auch die Täuschung über Herkunft und Identität führte zur Nichtvorlage an die Kommission.

In zwei Fällen hat die Kommission die Ersuchen abgelehnt, da die ausländerrechtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen waren und die Betroffenen trotz schriftlicher Aufforderung, sowohl an ihren Anwalt als auch an sie selbst, keinerlei Mitwirkungsbereitschaft zeigten.

3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums

In drei abschließend beratenen Fällen war die HFK der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen. Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gerichtet.

Das Ministerium hat über zwei von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen entschieden und die ZAB angewiesen, Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 a Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Die Personen kamen aus Afghanistan und Eritrea/Äthiopien.

In einem Fall, betreffend sieben Personen, steht die Entscheidung des Ministeriums noch aus.

4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2018 und Herkunftsländer

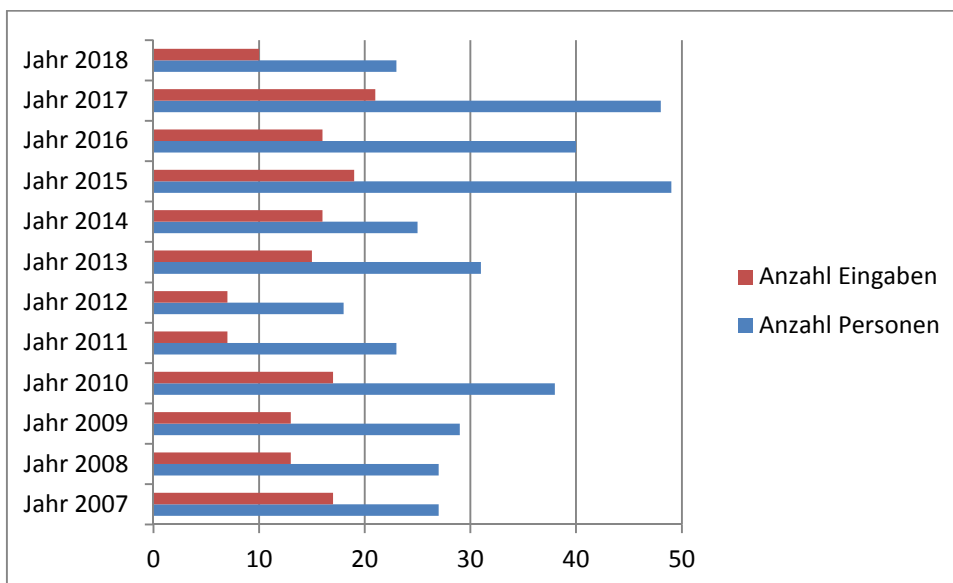
Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr (21 Eingaben) mit 10 Eingaben gesunken.

Die Anzahl der betroffenen Personen hat sich von 42 Personen im Vorjahr auf 23 Personen im Jahr 2018 reduziert.

Eingaben 2018 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl der Eingaben im Jahr 2018
Afghanistan	1
Bangladesch	1
Irak	1
Kosovo	1
Marokko	1
Serbien	1
Sri Lanka	1
Syrien	1
Türkei	1
Ukraine	1
insgesamt:	10

5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007



III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In dem nachfolgend aufgeführten Fallbeispiel für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Antrag eines eritreischen/äthiopischen Antragstellers

Der Antragsteller lebt seit Dezember 2013 in Deutschland und hat sich selbst durch Eigeninitiative und bei seiner Erwerbstätigkeit die deutsche Sprache beigebracht. Er kann für seinen Lebensunterhalt selbst sorgen. Seit 2015 ist er in einem Industriebetrieb angestellt und hat sich als versierter und verlässlicher Mitarbeiter erwiesen. Inzwischen hat er einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Der Antragsteller ist auch ansonsten gut integriert, wird von seinen Arbeitskollegen geschätzt, ist sportlich aktiv und hat hieraus einen Bekanntenkreis.

Die Kommission ist der Auffassung, dass hier ein Härtefall vorliegt und dem Antragsteller eine dauerhafte Perspektive in Deutschland ermöglicht werden sollte, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Passpflicht erfüllt wird. Das Ministerium hat dem entsprechenden Ersuchen der HFK entsprochen.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2018) über drei an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2019 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Januar 2019

ANLAGE**Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.
- 8.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.